

Entschädigungssatzung der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 01.01.2018
zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.12.2018 rückwirkend zum 01.01.2018

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. IS. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 02. November 2017, folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben auf Antrag Anspruch auf Verdienstaufall in Höhe von 15,-€ je angefangener Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstaufall entstehen kann.
- (2) Personen ohne oder mit nur geringem Erwerbseinkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen/Hausmänner), wird der Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis gewährt. Die Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit richtet sich nach § 8 SGB IV (Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit).
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall beansprucht werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles nach Abs. 3 und 4 nicht überschritten werden darf, beträgt 35,- €.
- (6) Für die schriftliche Geltendmachung des Verdienstaufalles gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf der Sitzung, der funktionsbezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit und der Veranstaltung.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Stadtjugendparlamentes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Alsfeld entsandt worden sind.

- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für eine Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätige in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung entsprechend der Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (3) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zur anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Stadtjugendparlamentes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, wenn ihnen nicht für dieses Gremium bereits eine andere Aufwandsentschädigung gezahlt wird, folgendes Sitzungsgeld:

a) Stadtverordnete	10,00 Euro
b) Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 Euro
c) ehrenamtliche Magistratsmitglieder	10,00 Euro
d) Mitglieder des Ausländerbeirates	10,00 Euro
e) zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	10,00 Euro
f) zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 Euro
g) sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,00 Euro
h) Mitglieder des Stadtjugendparlamentes	10,00 Euro
i) Ausschussvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende und stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherinnen und stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach a), wenn die Sitzung mindestens zur Hälfte ihrer Dauer von ihnen geleitet wird	15,00 Euro

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen um folgende monatliche Pauschale erhöht:

a) Stadtverordnetenvorsteher/-in	75,00 Euro
b) Fraktionsvorsitzende/-r	50,00 Euro
c) Vorsitzende/-r des Ausländerbeirates	15,00 Euro
d) ehrenamtliche/-r Erste/-r Stadtrat/-rätin	75,00 Euro
e) ehrenamtliche/-r Stadtrat/-rätin	50,00 Euro
f) zusätzlich zu d) oder e) für die Wahrnehmung eines Dezernates durch eine/-n ehrenamtliche/-n (Erste/-n) Stadtrat/-rätin	75,00 Euro

g) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	66,00 Euro
h) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen ist, erhalten zusätzlich in Ortsbezirken bis 299 Einwohner	134,00 Euro
für je weitere 100 angefangene Einwohner	15,00 Euro

Maßgebend ist die Einwohnerzahl im Ortsbezirk, die für den letzten Termin vor der Kommunalwahl vom Hessischen Statistischen Landesamt und vom Einwohnermeldeamt der Stadt Alsfeld festgestellt worden ist. Darüber hinaus werden den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern keine weiteren Entschädigungen gewährt.

- (3) Vertritt ein ehrenamtliches Magistratsmitglied den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin als Verwaltungschef im Sinne des § 47 HGO, so erhält es pro Tag der Vertretung 51,00 €, bei einer Vertretung bis zu 4 Stunden werden lediglich 25,50 € gewährt.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahrnehmen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt werden, erhalten die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, die mehrere Funktionen wahrnehmen, für welche die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, haben Anspruch auf die alle Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (6) Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gilt § 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und der ehrenamtlichen Kassenverwalter/Kassenverwalterinnen der Gemeinden sinngemäß.
- (7) Den ehrenamtlichen Einsatzkräften der Feuerwehren der Stadt Alsfeld wird je kostenpflichtigem Feuerwehreinsatz eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro gezahlt.
- (8) Für die ehrenamtlichen Gerätewarte der Feuerwehren der Stadt Alsfeld werden die Entschädigungen nach Fahrzeugklassen gewährt. Diese betragen für jeden vollen Kalendermonat für die Fahrzeugklasse der:

Tragkraftspritzenfahrzeuge	15,00 Euro
Mannschaftstransportwagen	10,00 Euro
Kommandowagen und Personenkraftwagen	10,00 Euro
Einsatzleitwagen	18,00 Euro
Löschgruppenfahrzeuge/Tanklöschfahrzeuge	25,00 Euro
Gerätewagen	25,00 Euro
Drehleiter	25,00 Euro
Sonderfahrzeuge	18,00 Euro

Die Leiter der Fachbereiche gemäß § 3 Absatz 2 der Feuerwehrtssatzung erhalten für folgende Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung für:

Fachbereich Aus- und Weiterbildung	25,00 Euro
Fachbereich Gefahrgut/Strahlenschutz	25,00 Euro
Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit	25,00 Euro
Fachbereich Information und Kommunikation	25,00 Euro
Fachbereich Brandschutzerziehung und Aufklärung	25,00 Euro
Betreuung der Zentralen Kleiderkammer	25,00 Euro

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2, und 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen)
- (2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder der Ortsbeiräte, Mitglieder des Magistrats, Mitglieder des Ausländerbeirates, Mitglieder des Stadtjugendparlamentes und sonstige ehrenamtlich Tätige, Reisekosten gemäß Hessischem Reisekostengesetz.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/der Stadtverordnetenvorsteher/-in die Dienstreise im Vorfeld genehmigt hat. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/ in entscheidet selbst über ihre oder seine Teilnahme. Im Zweifelsfall hat sie oder er die Entscheidung des Magistrats einzuholen.
Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats oder der Ortsbeiräte werden im Vorfeld von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheiden über ihre oder seine Teilnahme selbst.

§ 6 Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung vom 13.12.1978 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Alsfeld
Alsfeld den 20.12.2017

Stephan Paule
Bürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2018 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 3 Abs. 7+8 (Feuerwehr). Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.